

## **Neufassung der Satzung**

### **1. Name-Wesen**

- 1.1 Der Verein führt seit 21.02.1968 den Namen „DJK Sportbund München-Ost e.V.“. Er geht hervor aus dem „DJK Sportbund München e.V.“, der am 24.04.1946 als „Sportbund München“ gegründet und am 29.12.1954 in „DJK Sportbund München“ umbenannt wurde. Der Verein ist Rechtsnachfolger der 1934 durch die NS-Behörden aufgelösten Deutschen Jugendkraft.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in München.
- 1.3 Der Verein ist rechtskräftig durch die Eintragung in das Vereinsregister
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des DJK Bundesverbandes Deutsche Jugendkraft.
- 1.5 Die Vereinsfarben sind rot/schwarz (Ausweichfarben sollen die DJK Grundfarben grün/weiß sein).
- 1.6 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.7 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und seiner Fachverbände.
- 1.8 Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.

## **2. Ziele-Aufgaben**

- 2.1 Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach den Grundsätzen des christlichen Glaubens dienen.
- 2.2 Der Verein vertritt die Anliegen des Sports in der Kirche und Gesellschaft; er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.
- 2.3 Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zielen und Aufgaben des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.8 Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport; er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungen und bietet Bildungsgelegenheiten an.
- 2.9 Der Verein sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele und Aufgaben des Vereins bejaht.
- 3.2 Der Verein unterscheidet aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und ruhende Mitgliedschaften.
  - 3.3.1 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein muß durch schriftlichen Antrag bei der Abteilungsleitung oder in der Geschäftsstelle DJK Sportbund München-Ost e..V. erfolgen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Das Nähere regelt die Aufnahmeordnung.
  - 3.3.2 Das Mitglied hat das Recht, in den ersten drei Monaten seine Mitgliedschaft fristlos durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu beenden. Ebenso hat der Vorstand das Recht im selben Zeitraum die Mitgliedschaft des Antragstellers ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung an das Mitglied aufzuheben. Der zuviel entrichtete Mitgliedsbeitrag wird erstattet.
  - 3.3.3 Die Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied länger als **vier Wochen** in Zahlungsrückstand ist. In diesem Fall erlischt der Versicherungsschutz.
  - 3.3.4 Eine ruhende Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied länger als sechs Monate in Zahlungsverzug ist. Der Vorstand entscheidet über Ausnahmen.
  - 3.3.5 Die Mitgliedschaft lebt nach Entrichtung des Beitragsrückstandes wieder auf. Der Versicherungsschutz beginnt spätestens am **ersten Tag** des darauf folgenden Kalendervierteljahres.

### 3.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.4.1 Jedes Mitglied kann in der Abteilung Sport treiben, bei der es aufgenommen wurde. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres, gem. Jugendordnung mit Vollendung des 10. Lebensjahres haben alle Mitglieder Stimmrecht.

3.4.2 Die Pflichten der Mitglieder richten sich nach den Satzungen der DJK und des BLSV und seiner Fachverbände. Jedes Mitglied hat im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen. Alle Mitglieder, außer den Ehrenmitgliedern, sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder auf Grund eines schriftlichen Antrages von dieser Verpflichtung ganz oder teilweise befreien. Beiträge im Sinne dieser Satzung sind Aufnahmegebühr und Monats- bzw. Jahresbeiträge. Die Beiträge sind jährlich im voraus, spätestens bis zum 15. Januar des laufenden Jahres zu entrichten. Der Vorstand entscheidet über Abweichungen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung. Weitere Pflichten können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3.5 Die Mitgliedschaft endet, abgesehen von 3.3.2 und 3.3.4 durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

3.5.1 Austritt: Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Verein zu erfolgen und bedarf bei Minderjährigen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen eine abweichende Regelung treffen.

3.5.2 Ausschluß: Der Ausschluß eines Mitglieds kann bei grob vereinschädigenden Verhaltens vom Vorstand nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitglieds beschlossen werden. Der Beschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied innerhalb von einem Monat beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung hat der Vereinsrat innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Berufung zu entscheiden. Nach dem Beschluß des Vorstandes über den Ausschluß ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Das in seiner Verwahrung befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich herauszugeben.

#### **4. Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsrat, die Delegierten- und die Mitgliederversammlung.

##### 4.1 Vorstand

###### 4.1.1 Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Jugendleiter

Die Delegiertenversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen.

4.1.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

4.1.3 Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes aus, so beruft der Vereinsrat einen Nachfolger kommissarisch für die Zeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung.

4.1.4 Die Mitglieder- oder die Delegiertenversammlung kann einem gewählten Vorstandsmitglied das Mißtrauen aussprechen. Das Vorstandsmitglied verliert sein Amt jedoch nur, wenn gleichzeitig ein Nachfolger gewählt wird.

4.1.5 Zum Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied gewählt werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

4.1.6 Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung dem Vereinsrat, der Delegierten- oder der Mitgliederversammlung übertragen sind.

4.1.7 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

## 4.2 Vereinsrat

4.2.1 Der Vereinsrat besteht aus dem Vorstand, den Ehrenvorsitzenden, den Abteilungsleitern und dem Geistlichen Beirat, der von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt wird. Der 1. Vorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Vereinsrats.

4.2.2 Der Vereinsrat wird mindestens einmal im Quartal vom Vorsitzenden spätestens eine Woche vor Beginn der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Revisoren sind einzuladen. Sie haben kein Stimmrecht. Der Vereinsrat ist innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn dies von drei Mitgliedern des Vereinsrats schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden beantragt wird.

4.2.3 Der Vereinsrat beschließt über

- alle Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung und der Delegiertenversammlung übertragen werden,
- die Neubildung und Auflösung von Abteilungen,
- die Verabschiedung des Finanzplanes,
- die erforderlichen Ordnungen (ausgenommen Jugendordnung),
- die Bildung von besonderen Ausschüssen,
- die Ernennung der Ehrenmitglieder,
- die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung,
- die Bestätigung von Abteilungsrevisoren.

Der Vereinsrat berät außerdem über wichtige Vereinsangelegenheiten.

4.2.4 Der Vereinsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Bei Beschlußunfähigkeit können die Mitglieder des Vereinsrats innerhalb von drei Wochen durch eingeschriebenen Brief zu einer weiteren Sitzung mit derselben Tagesordnung geladen werden; in diesem Falle ist der Vereinsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Der Vereinsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Vereinsratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### 4.3 Mitgliederversammlung

- 4.3.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsrat mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- 4.3.2 Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der wahlberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vereinsrat schriftlich beantragt. In diesem Falle hat der Vereinsrat die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Außerdem kann eine Mitgliederversammlung jederzeit vom Vereinsrat einberufen werden.
- 4.3.3 Die Mitgliederversammlung ist außerdem die Entscheidung vorbehalten über
- Satzungsänderungen,
  - die Auflösung des Vereins,
  - den Zusammenschluß des Vereins mit anderen Vereinen.
- 4.3.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht erschienen.
- 4.3.5 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

#### 4.4 Delegiertenversammlung

4.4.1 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den gewählten Delegierten der Abteilungen (je angefangene 50 Mitglieder ein Delegierter), dem Vorstand und den Abteilungsleitern zusammen. Der Vorsitz wird vom ältesten Abteilungsleiter übernommen.

4.4.2 Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

4.4.3 Die Delegiertenversammlung ist alle **zwei Jahre** einzuberufen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und wählt den neuen Vorstand gem. 4.1 (ausgenommen Jugendleiter). Näheres regelt die Wahlordnung.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn die Hälfte der gewählten Delegierten dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragen. In diesem Falle hat der Vorstand die Delegiertenversammlung innerhalb von **sechs Wochen** einzuberufen. Außerdem kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung jederzeit vom Vereinsrat einberufen werden.

4.4.4 Der Delegiertenversammlung ist außerdem die Entscheidung vorbehalten über:

- die Wahl der Ehrenvorsitzenden
- die Mindestbeitragshöhe
- die Änderung der Jugendordnung
- die Bestellung von Revisoren.

4.4.5 Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Delegierten. Delegierte, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht erschienen.

4.4.6 Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.

## 5. Abteilungen

- 5.1 Zur Durchführung des Sportbetriebes werden Abteilungen gebildet. Organe der Abteilung sind die Abteilungsleitung und die Abteilungsversammlung. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Die bisherige Abteilungsleitung bleibt solange im Amt, bis eine neue Abteilungsleitung ordnungsgemäß bestellt ist. Verweigert der Vorstand die Bestätigung, hat eine Neuwahl im Rahmen einer außerordentlichen Abteilungsversammlung zu erfolgen. Wird wieder keine Abteilungsleitung gewählt, die den Vorstellungen des Vorstandes entspricht, wird vom Vorstand eine Abteilungsleitung bestellt.
- 5.2 Die **Abteilungsversammlung** ist **alle zwei Jahre** einzuberufen. Sie entlastet die Abteilungsleitung und wählt neben der neuen Abteilungsleitung auch die Delegierten und Ersatzdelegierten. Die Bestimmungen der Mitglieder- und Delegiertenversammlung gelten mit Ausnahme 4.3.3 und 4.4.3 entsprechend. Näheres regelt die Wahlordnung.
- 5.3 Der Abteilungsleiter kann eine Abteilungsversammlung jederzeit einberufen.
- 5.4 Näheres regelt die Abteilungsordnung.

## 6. FINANZEN

Der Vorstand hat bis zum **01.12.** des lfd. Jahres einen **Finanzplan** für das folgende Jahr aufzustellen. Ein Rechenschaftsbericht ist bis zum 31.03. des folgenden Jahres zu erstellen. Näheres regelt die Finanz- und Kassenordnung.

## 7. AUFLÖSUNG

- 7.1 Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist **eine Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder** erforderlich.
- 7.2 Für den Austritt des Vereins aus dem DJK Bundesverband oder dem Bayerischen Landessportverband ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht erschienen. Die Abstimmung über den Austritt des Vereins erfolgt schriftlich. Bei der Abstimmung muß mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend sein.
- 7.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Erzdiözese München-Freising zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Jugendpflege, zu verwenden hat.

*Die Satzung tritt gem. Beschluß der Mitgliederversammlung vom 14.10.1994 zum 01.01.1995 in Kraft.*

*Eingetragen beim Amtsgericht München, Registergericht im Vereinsregister unter Aktenzeichen: VR 6812 am 06.03.1995*

Der Vorsitzende